



Genehmigungsbescheid

vom 12. April 2019

AZ.: 53.8851.4.1.8 G/E-§4-75/17-Ba

Firma HPF Innovation GmbH & Co.KG

Anlage zur Herstellung von Kunststoffadditiven

Inhaltsverzeichnis:

1	Tenor.....	5
2	Begründung.....	5
A	Sachverhaltsdarstellung.....	5
A I	Darstellung des nicht umweltbezogenen Sachverhaltes	5
A II	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen	10
	1 Schutzgut Mensch	11
	2 Schutzgut Luft	14
	3 Gerüche	15
	4 Schutzgut Klima	15
	5 Schutzgut Pflanzen/Tiere/Landschaft	16
	6 Schutzgut Boden	16
	7 Schutzgut Wasser (Oberflächenwasser/Grundwasser)	17
	8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter	18
B	Rechtliche Gründe.....	19
	I Verfahrensfragen	19
	II Bewertung der Umweltauswirkungen	19
	III Fachgesetzliche Prüfung des Verfahrens	20
	1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen	21
	2 Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen	25
	3 Abfallvermeidung und -verwertung, Abfallentsorgung	26
	4 Wasserrecht	26
	5 Abwärmenutzung	27
	5 Betriebliche Nachsorgepflichten	27
	6 Belange des Arbeitsschutzes	28
	7 Andere öffentlich rechtliche Vorschriften	28
	8 Eigentumsbeeinträchtigung	28
3.	Nebenbestimmungen.....	30
1	Allgemeines	30

2 Baurecht	30
3. Wasserrecht	33
4. Immissionsschutz:	33
4.1 Lärm	33
4.2 Emissionen	34
5. Brandschutz	36
6. Abfallrecht	36
7. Bodenschutz	36
8. Wartung	38
9. Störfallrecht	38
Hinweise	39
4 Verwaltungsrecht.....	40
I Kostenentscheidung	40
II Rechtsbehelfsbelehrung	40

Aufgrund von § 4 i.V.m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274) i. V. m. Nr. 4.1.8 G/E des Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) in Form der Bekanntmachung der Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), wird der Firma

HPF Innovation GmbH & Co.KG

Kaskadenweg 40

50226 Frechen

auf ihren Antrag vom 09.10.2017 die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer

Anlage zur Herstellung von Kunststoffadditiven

(Nr. 4.1.8 G/E des Anhang 1 der 4. BImSchV)

auf dem Betriebsgelände im Chemiepark Knapsack, Werksteil Hürth in 50351 Hürth, Gemarkung Hürth, Flur 8, Flurstück 3889 erteilt.

2. Teil:

Begründung

A. Sachverhaltsdarstellung

I. Darstellung des nicht umweltbezogenen Sachverhaltes

Mit Schreiben vom 09.10.2017 **und letztmalig ergänzt am 26.11.2018** hat die HPF Innovation GmbH & Co.KG, Kaskadenweg 40, in 50226 Frechen, bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 4 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Kunststoffadditiven (Nr. 4.1.8 G/E des Anhang 1 der 4. BImSchV)

auf dem Betriebsgelände im Chemiepark Knapsack, Werksteil Hürth in 50351 Hürth, Gemarkung Hürth, Flur 8, Flurstück 3889 gestellt.

Das Vorhaben bedarf nach § 1 in Verbindung mit Ziffer 4.1.8 G/E des Anhang 1 der 4. BImSchV einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG.

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 und Anhang I 2. Spiegelstrich sowie § Satz 3 i.V.m. § 6 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU – vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662 / SGV, NRW S. 282) in der zurzeit geltenden Fassung die Bezirksregierung Köln

Das Vorhaben unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 in der zurzeit geltenden Fassung. Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) handelt es sich bei der Errichtung und dem Betrieb der geplanten Anlage zur Herstellung von Kunststoffadditiven um eine Anlage, die unter die Nr. 4.2 der Anlage 1 UVPG fällt und dort mit dem Buchstaben A gekennzeichnet ist. Damit ist für das geplante Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Umweltverträglichkeit durchzuführen. Im Zuge des erforderlichen Genehmigungsverfahrens für die geplante Errichtung und den Betrieb der Anlage zur Herstellung von Kunststoffadditiven hat sich die Firma HPF Innovation entschieden, eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 4

UVPG inklusive einer Untersuchung der FFH-Verträglichkeit und einer artenschutzrechtlichen Beurteilung nach den Maßgaben der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV), als unselbständigen Teil des Verfahrens gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG, durchzuführen.

Der Genehmigungsantrag mit der dazugehörigen Umweltverträglichkeitsstudie wurde am 09.10.2017 bei der Bezirksregierung Köln eingereicht.

Die Durchführung des Verfahrens für die Entscheidung erfolgt nach den Bestimmungen der §§ 10 ff. BImSchG, sowie nach denen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1000). Der erforderliche Inhalt des Genehmigungsbescheides ist in § 21 der 9.BImSchV aufgeführt.

Nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED – Anlagen) auch folgende Angaben enthalten:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
 - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
 - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,
3. Anforderungen an
 - a) die regelmäßige Wartung,
 - b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
 - c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,

4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,
5. Vorkehrungen zur weitest gehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein zusätzlicher Regelungsbedarf ergibt, sind im Teil 3 zu §8a unter der Ziffer 7 und §16 unter den Ziffern 6ff, 7ff und 8 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen enthalten. Im Übrigen wird auf die in der Begründung unter Ziffer II.2; II.5 und II.6 dargelegten Ausführungen verwiesen.

Es gibt ein BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für die Polymerherstellung mit Stand August 2007, welches hier Anwendung findet. Für die Anlage zur Herstellung von Kunststoffadditiven ist derzeit keine BVT-Schlussfolgerungen veröffentlicht worden.

Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen sind nicht erkennbar, sodass kein hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände hinausgehender Regelungsbedarf besteht.

Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

Das Vorhaben wurde am 22.11.2017 in den ortsüblichen Tageszeitungen Kölner Stadtanzeiger / Kölner Rundschau und des Weiteren im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung entsprach den Anforderungen des § 10 Abs. 4 BImSchG.

Der Genehmigungsantrag lag in der Zeit vom 27.11.2017 bis 28.12.2017 bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2, Raum K 104 und bei der Stadtverwaltung Hürth in Raum 122 zur Einsichtnahme aus.

Während der Einwendungsfrist bis zum 28.01.2018 wurden gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben.

Der für den 06.03.2018 vorgesehene Erörterungstermin konnte somit entfallen.

Mit Einleitung der öffentlichen Bekanntmachung wurden die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Prüfung der Unterlagen, sowie das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen zur Begutachtung des Teil-Sicherheitsberichtes eingeschaltet. Insgesamt haben folgende Behörden und Institutionen Stellungnahmen abgegeben bzw. Gutachten erstellt:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 51.1	Landschaftsschutz
Dezernat 52	Abfallrecht, Konzept für Ausgangszustandsbericht
Dezernat 53.3	Anlagenüberwachung
Dezernat 53.4	Abwasservorbehandlung
Dezernat 54	Wasserrecht
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Rhein-Erft-Kreis Gesundheitsamt	Gesundheitsschutz
Rhein-rft-Keis Untere Naturschutzbehörde	Naturschutz
Rhein-Erft Kreis Untere Bodenschutzbehörde	Bodenschutz
Stadt Hürth Bauaufsichtsamt	Baurecht
Stadt Hürth Brandschutzdienststelle	Brandschutz
LANUV	KAS 43

Keine der beteiligten Behörden äußerte grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben. Vorgeschlagenen Nebenbestimmungen fanden, soweit sie rechtlich begründbar waren, Eingang in den Genehmigungsbescheid.

Die Anlage ist entsprechend den Antragsunterlagen, die mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbunden oder im Einzelnen in den Anlagen zu diesem Bescheid bezeichnet sind, zu Errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

Nach § 13 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG vom 14. Mai 1990, BGBl. I S. 880) werden von dieser Genehmigung folgende behördlichen Entscheidungen eingeschlossen.

- a) die Eignungsfeststellung nach § 63 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung, für
- Lager Monomere 1 Geb. 5522
 - Lager Monomere 2—6 Geb. 5511
 - Lager Produktion Geb. 5510.
- b) die Baugenehmigung nach § 63 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) in der zurzeit geltenden Fassung, für,
- Produktion Geb. 5510
 - Lager Kunststoffgranulat Geb. 5520
 - Lager Monomere 1 Geb. 5522
 - Lager Monomere 2—6 Geb. 5511
 - Lager Starter Polymerisation
 - Abluft Geb. 5502
 - Luft Geb. 5501
 - Heißwasserversorgung Geb. 5500
 - Verbindungsrohrbrücke
 - Straßen, Parkplätze
- c) die Genehmigung nach § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 618 / SGV. NRW. 77 für

- die Abwasserbehandlungsanlage
- d) die Erlaubnis gemäß §18 Abs.1 Betriebssicherheitsverordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49 / FNA 805-3-14) in der zurzeit gültigen Fassung
- Lager Monomere 2 -6 Geb. 5511 (Anlage gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4).

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtswirksamkeit mit der Errichtung des Vorhabens begonnen wird und innerhalb eines weiteren Jahres die Inbetriebnahme erfolgt. Die Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

Die Genehmigung wird mit den unter Teil 3 aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt (§ 12 Abs. 1 BImSchG).

II. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Die HPF Innovation GmbH & Co. KG, ein Tochterunternehmen der Quarzwerke GmbH, plant auf dem Betriebsgelände des Chemieparks Knapsack der InfraServ GmbH & Co. Knapsack KG eine Anlage zur Herstellung von Kunststoffadditiven zu errichten und zu betreiben.

Die geplante Anlage fällt unter Ziffer 4.1.8 G/E des Anhangs der 4. BImSchV (Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang z.B. zur Herstellung von Kunststoffadditiven) und ist damit eine genehmigungsbedürftige Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Die geplante Anlage bedarf als Neuerrichtung der Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG. Das Genehmigungsverfahren ist mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Die Anlage zur Herstellung von Kunststoffadditiven fällt unter die Nr. 4.2 Spalte 2 „A“ der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), so dass im Rahmen des Antragsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (Screening) gemäß § 7 UVPG durchzuführen ist. Von Seiten des Antragstellers ist

jedoch im Vorfeld entschieden worden, an Stelle der allgemeinen Vorprüfung einen vollständigen UVP-Bericht als Teil der Antragsunterlagen zu erstellen.

Nach § 1a der 9. BImSchV sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie mögliche Wechselwirkungen darzustellen.

1. Schutzgut Mensch

a) Lärm

Antragsunterlagen:

Der Antragsteller hat im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Immissionsprognose erstellt. Der Schutzanspruch der umliegenden Nutzungen bezüglich der Geräuschemission wird durch Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm beschrieben. Die Schallimmissionsberechnungen der Immissionsprognose erfolgten für die Immissionspunkte Industriestraße 249 und 236a sowie für den behördlich festgelegten Immissionspunkt IP 5 (Hürth Firmenichstraße 33). Aufgrund der Gebietsstruktur und der Schutzbedürftigkeit und in Übereinstimmung mit der Festlegung des Regierungspräsidiums Köln von 1988 sind die Gebiete als Mischgebiet einzustufen, so dass folgende Immissionsrichtwerte (IRW) gemäß Abschnitt 6.1 TA Lärm heranzuziehen sind:

Tabelle 1: Immissionspunkte und Immissionsrichtwerte

Bezeichnung	Höhe über Flur [m]	IRW Tag [dB(A)]	IRW Nacht [dB(A)]
IP5, Firmenichstraße 33	6	60	45
IP Industriestraße 249	3	60	45
IP Industriestraße 236a	6	60	45

IRW: Immissionsrichtwert gemäß Abschnitt 6.1 TA Lärm

In den nachfolgenden Tabellen sind die sich insgesamt ergebenden Beurteilungspegel den Immissionsrichtwerten gegenübergestellt. Die Beurteilungspegel wurden auf ganze Zahlenwerte gerundet.

Tabelle 2: Bewertung Beurteilungspegel (Tag, alle Werte in dB(A))

Immissionsaufpunkte	Tag: 06.00-22.00 Uhr		
	$L_{r,T}$	IRW_T	ΔL_T
IP5 Firmenichstraße 5	21	60	-39
IP Industriestr. 249	32	60	-28
IP Industriestr. 236a	27	60	-33

Tabelle 3: Bewertung Beurteilungspegel (Nacht, alle Werte in dB(A))

Immissionsaufpunkte	Nacht: 22.00-06.00 Uhr		
	$L_{r,N}$	IRW_N	ΔL_N
IP5 Firmenichstraße 5	21	45	-24
IP Industriestr. 249	32	45	-13
IP Industriestr. 236a	27	45	-18

$L_{r,T}$: Beurteilungspegel Tag

$L_{r,N}$: Beurteilungspegel Nacht

IRW_T : Immissionsrichtwert Tag

IRW_N : Immissionsrichtwert Nacht

ΔL : Differenz $L_r - IRW$ (= Unterschreitung der Immissionsrichtwerte)

Der Vergleich der berechneten Beurteilungspegel mit den Immissionsrichtwerten der TA Lärm zeigt, dass die Immissionsrichtwerte an allen untersuchten Immissionspunkten am Tag und in der Nacht um deutlich mehr als 10 dB(A) unterschritten werden.

Insgesamt sind damit beim Betrieb der Anlage zur Herstellung von Kunststoffadditiven keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu besorgen.

b) Erschütterungen

Antragsunterlagen:

Der Antragsteller führt aus, dass von der geplanten Änderung der Anlage nur geringe Erschütterungsemissionen ausgehen werden, da keine starke Erschütterungen (Schwingungen) emittierenden Anlagenteile installiert werden.

Erfahrungsgemäß könne davon ausgegangen werden, dass bei Erschütterungsemissionen mit KB-Werten $< 0,1$ bereits in einem geringen Abstand von der emittierenden Anlage die Erschütterungsemissionen unterhalb der Spürbarkeitsgrenze liegen werden, die nach VDI 2057, Blatt 3 bei einem KB-Wert von 0,1 liegt.

Bei den vorliegenden Abständen der Anlage zur nächstgelegenen Wohnbebauung in der Industriestraße in Hürth von ca. 490 m können mit Sicherheit anlagenbedingte Erschütterungsimmissionen dort ausgeschlossen werden.

c) Licht

Antragsunterlagen:

Zu Lichtimmissionen hat der Antragsteller in den Unterlagen Ausführungen gemacht. Auf dem Gelände des Chemieparks Knapsack sind im Ist-Zustand bereits großflächig Beleuchtungsquellen vorhanden, wie sie in Gebieten mit industrieller Nutzung oder an städtischen Straßen üblich sind.

Notwendige Beleuchtungseinrichtungen des Vorhabens verändern diesen Zustand nicht relevant. Zusätzliche Aufhellungen erfolgen in unerheblichem Maß. Blendmöglichkeiten der Nachbarschaft werden durch die Gestaltung der Beleuchtung vermieden.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen und darüber hinaus auch auf das Schutzgut Tiere sind somit auszuschließen.

2. Schutzgut Luft

Antragsunterlagen:

Hierzu hat der Antragsteller eine Immissionsprognose erstellt.

Beim Betrieb der Anlage zur Herstellung von Kunststoffadditiven fällt Staub aus den verschiedenen Befüllungs- und Weiterverarbeitungs- / Veredelungsvorgängen an. Die an unterschiedlichen Stellen anfallenden Abluftströme werden der Abluftreinigung PU A703 der Betriebseinheit BE 07 zugeführt.

Die anfallende Abluft aus dem Betrieb von Apparaten wird mittels Ventilator abgesaugt und der Abluftreinigung PU A703 zugeführt. In der Abluft können die eingesetzten Monomere und das Tensid sowie Staub in Form des Polymerpulvers/-granulat enthalten sein. Bei den Monomeren und dem Tensid handelt es sich um Stoffe der Nr. 5.2.5 TA Luft und der Nr. 5.2.5 Klasse 1 TA Luft. Beim Staub handelt es sich um einen Stoff gemäß Nr. 5.2.1 TA Luft.

Die Stoffe werden in einem mit Aktivkohle gefüllten Absorber durch Absorption (Monomere und Tensid) bzw. entsprechende Filter (Staub) aus der Abluft entfernt und über die Emissionsquelle QA701 in die Atmosphäre emittiert.

In der gereinigten Abluft der Abluftreinigung PU A703 (max. 11.500 m/h) können entsprechend den Anforderungen der Nr. 5.2.5 TA Luft noch

- max. 50 mg/m³ (max. 0,575 kg/h) an organischen Stoffen der Klasse 5.2.5,
- max. 20 mg/m³ (max. 0,23 kg/h) an organischen Stoffen der Nr. 5.2.5 Klasse 1,
- sowie max. 20 mg/m³ (max. 0,23 kg/h) an Staub gemäß Nr. 5.2.1 TA Luft

enthalten sein.

Die Ableitung der Abluft erfolgt gemäß den Anforderungen der Nr. 5.5 TA Luft. Die erforderliche Schornsteinhöhe wurde gemäß den Nrn. 5.5.2 bis 5.5.4 bestimmt Die Funktionsfähigkeit des Aktivkohlefilters wird durch regelmäßige Wartung und Instandhaltung gemäß den Herstellerangaben und in Abhängigkeit von der Betriebserfahrung sichergestellt.

3. Gerüche

Antragsunterlagen:

Zur Herstellung der Kunststoffadditive werden keine geruchsintensiven Stoffe gehandhabt. Die Herstellung erfolgt zum großen Teil innerhalb geschlossener Apparate und Einrichtungen. Sofern erforderlich, sind entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Emissionen der gehandhabten Stoffe vorgesehen. Der Betrieb der geplanten Anlage zur Herstellung von Kunststoffadditiven ist daher nicht mit der Emission von Gerüchen verbunden.

4. Schutzgut Klima

Antragsunterlagen:

Zum Schutzgut Klima wird in den Antragsunterlagen ausgeführt, dass das Untersuchungsgebiet entsprechend den Angaben des Klimaatlas Nordrhein-Westfalen (1989) naturräumlich zur "Niederrheinischen Bucht" gehöre und somit dem Klimabereich "Nordwestdeutschland" sowie dem Klimabezirk "Rheinschiene Süd" zuzuordnen sei. Das Gebiet liege in einem maritim geprägten Bereich, welcher sich durch überwiegende Luftmassentransporte vom Atlantik her auszeichne. Die durch die vorherrschenden Westwinde herantransportierten feuchten und mäßig-warmen Luftmassen bedingten in der Regel kühle gemäßigte Sommer und mäßig-kalte Winter. Durch die Ausdehnung des Azorenhochs bis nach Mitteleuropa stellen sich im Sommerhalbjahr längere stabile Hochdruckwetterlagen, im Winter hingegen durch die Ausweitung des kontinentalen Kältehochs über dem osteuropäischen Festland, ein. Darüber hinaus sei der Klimabereich durch gute Austauschbedingungen und nur schwach ausgeprägte geländeklimatische Variationen charakterisiert.

Der Windrichtungs- und Windgeschwindigkeitsverteilung als auch der Inversionshäufigkeit kommt zur Beurteilung der lokalklimatischen und lufthygienischen Verhältnisse am Standort der geplanten Anlage eine große Bedeutung zu, da diese Elemente maßgeblichen Einfluss auf die Ausbreitung und Verdünnung von Luftverunreinigungen nehmen.

Der Chemiepark Knapsack (100 - 135 m ü. NN) liegt auf dem Höhenplateau der Ville, die von Südosten nach Nordwesten verläuft und maximale Höhen von 150 bis 170 m

aufweist. Der Standort wird im Westen durch das Erfttal und im Osten durch die Köln-Bonner Rheinebene begrenzt. Die Ville begrenzt die Rheinebene auf der südwestlichen Seite, während das Bergische Land und die Heideterrassen das Rheintal auf der nordöstlichen Seite flankieren. Aufgrund dieser geographischen Lage wird die Windrichtungsverteilung im Rheintal und an seinen Rändern maßgeblich durch diese orographischen Gegebenheiten beeinflusst. In westlicher und südlicher Richtung ist die Ville nahezu frei anströmbar. Somit ist am Standort des Vorhabens durch die Leitwirkung des Rheintals ein westliches Windrichtungsmaximum und ein weiteres Maximum aus Südosten zu verzeichnen.

5. Schutzgut Pflanzen/Tiere/Landschaft

Antragsunterlagen:

Der Antragsteller hat zum Schutzgut Pflanzen/Tiere und Landschaft ausführlich im Rahmen der UVU Stellung genommen.

Landschaft

Der Standort der geplanten Anlage selbst ist eine zu großen Teilen unversiegelte Grünfläche. An mehreren Stellen sind jedoch Fundamentreste und versiegelte Flächen von früherer Bebauung zu erkennen. Der Biotopwert der Fläche ist gering.

Pflanzen und Tiere

Auf Grund der isolierten Lage der Fläche und der geringen Ausdehnung potentieller „Biotopflächen“ ist ein Vorkommen planungsrelevanter Tierarten nahezu ausgeschlossen. Aufgrund der heutigen Struktur besitzt die Fläche daher keine Bedeutung für den besonderen Artenschutz (L.PLAN, 2017).

6. Schutzgut Boden

Antragsunterlagen:

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist erstmalig ein Ausgangszustandsbericht zu erstellen und den Antragsunterlagen beizufügen. Ein Monitoring-Konzept zur Ermittlung des Ausgangszustandes wurde dem Antrag als Antragsunterlage

beigefügt. Der Ausgangszustandsbericht wird vor Inbetriebnahme nachgereicht und konnte somit noch nicht abschließend geprüft werden, daher wird eine Nebenbestimmung aufgenommen.

Hinweise auf das Vorliegen von Altablagerungen liegen nicht vor. Sollten dennoch im Rahmen der Bauarbeiten sensorische Auffälligkeiten auftreten, werden die betroffenen Bodenmengen separiert, untersucht und entsprechend der Analysenergebnisse ordnungsgemäß entsorgt bzw. verwertet.

Der ausgehobene Boden wird analysiert, entsprechend den Analysenergebnissen separiert und einer ordnungsgemäßen Verwertung (z.B. Einbau) oder Entsorgung unter Beachtung der einschlägigen wasser- und bodenschutzrechtlichen Anforderungen zugeführt. Erst nach Vorlage der Untersuchungsergebnisse erfolgt eine Bewertung hinsichtlich Verwertung z.B. Wiedereinbau oder eine Beseitigung. Soweit der ausgehobene Boden nicht am Standort verbleibt, wird entsprechend der Ergebnisse einer LAGA-Einbauklasse zugeordnet und gemäß den hierfür geltenden Maßgaben verwertet bzw. entsorgt. Die geplanten Maßnahmen erfolgen in enger Abstimmung mit den zuständigen Behörden.

Damit sind auch insgesamt keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch die geplante Anlage zur Herstellung von Kunststoffadditiven zu erwarten.

7. Schutzgut Wasser (Oberflächenwasser/ Grundwasser)

Antragsunterlagen:

Für die geplante Anlage zur Herstellung von Kunststoffadditiven wird eine Fläche von insgesamt ca. 3.070 m² in Anspruch genommen und dauerhaft versiegelt werden, so dass in diesen Bereichen keine Versickerung von Niederschlagswasser mehr stattfindet. Die Niederschlagswässer von den versiegelten Flächen und von den Dachflächen werden in die Mischwasserkanalisation des Werksteils Knapsack des Chemieparks Knapsack eingeleitet.

Im Rahmen des Betriebes der Anlage zur Herstellung von Kunststoffadditiven fallen produktionsbedingte Abwässer an. Die Abwässer werden an die Zentrale Abwasserbehandlungsanlage (ZABA) Knapsack der Abwasser-Gesellschaft Knapsack GmbH abgegeben. Die ZABA Knapsack ist aufgrund ihrer Auslegung in der Lage, die zusätzlichen anfallenden Abwässer gemeinsam mit anderen am Standort

anfallenden Abwässern zu behandeln. Nach der gemeinsamen Behandlung wird das gereinigte Abwasser der ZABA Knapsack in den Vorfluter Süd eingeleitet.

Anfallendes Niederschlagswasser von den versiegelten Flächen und von den Dachflächen wird über die Mischkanalisation der InfraServ GmbH & Co. Knapsack KG des Chemieparks Knapsack der ZABA Knapsack der Abwasser-Gesellschaft Knapsack GmbH zugeführt, dort mit anderem Abwasser zusammen behandelt und in den Vorfluter Süd eingeleitet.

Eine direkte Ableitung von Abwasser in ein Gewässer findet nicht statt. Somit ergeben sich hieraus keine erheblichen Auswirkungen infolge der Ableitung von Abwässern.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt grundsätzlich gemäß den Anforderungen der einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

8. Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Antragsunterlagen:

Der Standort liegt im Landschaftsplan 8 — Rheinterrassen, in diesem sind unter anderem Naturdenkmäler aufgeführt. Demnach befindet sich das nächstgelegene Naturdenkmal „Buchen in Hürth“ (VIII ha und lib) im Nordosten des Anlagenstandortes in ca. 900 m Entfernung. Die beiden Blutbuchen liegen an einer Tennisanlage an der Industriestraße, im Hürther Stadtteil Knapsack. Sie wurden wegen ihrer Seltenheit und Schönheit, insbesondere wegen ihrer Größe, ihres Alters und ihres Erscheinungsbildes unter Schutz gestellt.

Die Denkmäler Feierabendhaus, Goldenberg-Werk und Zuckerhutbunker (Winkelturm) innerhalb des Chemieparks Knapsack lassen deutlich die Prägung der Region durch den Kohleabbau und die Tagebaue erkennen.

Bodendenkmäler befinden sich nicht im Untersuchungsgebiet.

Als relevante Sachgüter mit unmittelbarem Umweltbezug sind insbesondere die im Betrieb befindlichen Industrieanlagen im Chemiapark Knapsack einzustufen.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befindet sich ca. 1,5 km vom Standort entfernt das FFH Gebiet „Waldseenbereich Theresia“ (DE-5107-302).

B. Rechtliche Gründe

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn:

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Bei Vorhaben, die der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu bewerten und bei der Entscheidung über den Antrag nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz ist ein für die Neuerrichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Kunststoffadditiven gemäß Ziffer 4.1.8 G/E der 4. BImSchV ein Genehmigungsverfahren erforderlich.

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Für etwaige Ermessens- oder Abwägungsspielräume ist deshalb kein Raum.

Da die Voraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen, war die Genehmigung mit den in den Nebenbestimmungen dieses Bescheides vorgesehenen Einschränkungen zu erteilen.

I. Verfahrensfragen

Im Rahmen der Veröffentlichung des Genehmigungsantrages wurden gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben, Ein Erörterungstermin war danach nicht erforderlich.

II. Bewertung der Umweltauswirkungen

Nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV sind bei UVP-pflichtigen Projekten die Auswirkungen der geplanten Anlage auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu bewerten und bei der Entscheidung über den Antrag nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Die Genehmigungsbehörde hat die Bewertung der Umweltauswirkungen und deren Berücksichtigung bei der Zulassungsentscheidung in einem einheitlichen Akt der Rechtsanwendung durchgeführt. Es ist hierbei verwaltungsökonomisch geboten, zwischen der Bewertung bzw. Prüfung der umweltbezogenen Genehmigungskriterien einerseits und den nicht umweltbezogenen Kriterien - beispielsweise des Arbeitsschutzes - andererseits zu differenzieren.

Vergleicht man die bei der Bewertung und der Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung durchzuführenden gedanklichen Schritte, so werden in beiden Fällen Wertmaßstäbe angelegt. Das legt den Schluss nahe, dass zwischen beiden Vorgängen kein prinzipieller Unterscheid besteht.

Im Hinblick darauf, dass die Exekutive nach dem Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (nur) an Recht und Gesetz gebunden ist, scheidet allerdings eine Bewertung nach Maßgabe außergesetzlicher Umweltvorsorgegesichtspunkte aus. Insoweit kommen als Bewertungsmaßstäbe nur die geltenden Gesetze in Frage.

Die Ausfüllung unbestimmter Gesetzesbegriffe, wie etwa der Begriff der Erheblichkeit, ist in Teilbereichen nur unter Rückgriff auf Maßstäbe möglich, die aus der unter Fachleuten herrschenden Auffassung gewonnen werden können.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt deshalb im Rahmen der fachgesetzlichen Prüfung.

III. Fachgesetzliche Prüfung des Vorhabens

Die medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung hat ergeben, dass bei Beachtung der unter Teil 3 Ziffer aufgeführten Nebenbestimmungen die

Genehmigungsvoraussetzungen bezogen auf die Errichtung und den Betrieb der Anlage vorliegen.

Damit ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Gleichzeitig ist sichergestellt, dass die mit der Errichtung und dem Betrieb zwangsläufig verbundenen Umweltauswirkungen auch unter Berücksichtigung etwaiger Wechselwirkungen nicht mit einem aus rechtlicher Sicht nicht mehr tolerierbaren Besorgnispotential behaftet sind.

Im Einzelnen wurde das Vorhaben unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörden und Gutachterstellen auf seine Übereinstimmung mit folgenden Vorschriften überprüft:

- Bundes-Immissionsschutzgesetz einschließlich Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften
- Vorschriften zum Arbeitsschutz
- Vorschriften zum Wasserrecht und Abfallrecht
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
- Brand- und Explosionsschutz
- Baurecht
- Planungsrecht
- Gesundheitsschutz
- Sonstige Vorschriften

Die in den einschlägigen Regelungen enthaltenen Anforderungen werden ausweislich der behördlichen Stellungnahmen eingehalten.

1. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

Die im Genehmigungsverfahren durchgeführten Prüfungen haben ergeben, dass bei Beachtung der unter Teil 3 aufgeführten Nebenbestimmungen durch den Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Der Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen wird damit durch zwei Elemente konstituiert: Zum einen muss es sich um Immissionen handeln, zum anderen müssen diese eine gewisse Schädlichkeit aufweisen. Sie müssen deshalb geeignet sein, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen herbei zu führen.

Um das beurteilen zu können, hat die Genehmigungsbehörde unter Einbindung der zuständigen Fachdienststellen zunächst untersucht, ob mit hinreichender Wahrscheinlichkeit mit Einwirkungen auf die in §§ 1 BImSchG, 1a der 9. BImSchV aufgeführten Schutzgüter einschließlich etwaiger Wechselwirkungen zu rechnen ist, und ob diese mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu negativen Effekten führen.

Da nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG neben der Pflicht, schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden, die Pflicht besteht, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu vermeiden, wurden alle Betriebszustände, d.h., der Normalbetrieb und etwaige Störfälle in die Überlegungen einbezogen.

Wegen der weiteren Einzelheiten der Sachverhaltsaufklärung wird auf die zusammenfassende Darstellung dieses Bescheides und die Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Im Ergebnis ist die Genehmigungsbehörde zu der Überzeugung gelangt, dass den Anforderungen des § 5 BImSchG unter Zugrundelegung der konkretisierenden

Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften (TA Luft, TA Lärm) einschließlich etwaiger Wechselwirkungen in vollem Umfang entsprochen wird.

Bei den genehmigungsbedürftigen Anlagen, die einer UVP zu unterziehen sind, ist in materieller Hinsicht zu beachten, dass die Bewertung der Umweltauswirkungen bei der Genehmigungserteilung zu berücksichtigen ist. Allerdings geschieht das sowohl gem. § 25 UVPG als auch gem. § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften, insbesondere also im Rahmen der Anforderungen des BImSchG. Da das BImSchG bzw. die 9. BImSchV an die Anforderungen des UVPG angepasst wurden, bestehen, zumindest bei gebundenen Entscheidungen, zu denen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zählt, identische Prüfungsmaßstäbe.

Aus diesem Grund ermöglichen die Vorschriften des BImSchG die Prüfung der Umweltverträglichkeit genehmigungsbedürftiger Anlagen in einem Umfang, der auch den Anforderungen des UVPG entspricht.

Die im vorstehenden Rahmen durchgeführten Prüfungen haben gezeigt, dass durch Errichtung und Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden.

Zunächst bestehen nach Auffassung der Genehmigungsbehörde bezogen auf den Luftpfad keine Bedenken hinsichtlich der grundsätzlichen Anwendbarkeit der TA Luft auf den vorliegenden Sachverhalt. Diese auf der Grundlage des § 48 BImSchG erlassene Verwaltungsvorschrift enthält insbesondere durch die Art und Weise ihrer Festlegung wissenschaftlich untermauerte Erkenntnisse, über die sich die Genehmigungsbehörde nicht hinweg setzen kann, sondern die erst bei konkret feststellbaren gesicherten Erkenntnisfortschritten in Wissenschaft und Technik überholt sind und den gesetzlichen Anforderungen der §§ 1, 3 und 5 BImSchG nicht mehr gerecht werden.

Als Ergebnis lässt sich festhalten, dass die Ermittlung der Immissionskenngößen (Vor-, Zusatz-, Gesamtbelastung) in Übereinstimmung mit den Regelungen der TA Luft erfolgte.

Unter Zugrundelegung der von der Anlage zur Herstellung von Kunststoffadditiven ausgehenden Emissionsmassenströme steht zur Überzeugung der Genehmigungsbehörde fest, dass die Einhaltung der Schutzpflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) schon deshalb sicher gestellt ist, weil der der Anlage zurechenbare Mitverursacheranteil an Immissionen bezogen auf Luftverunreinigungen irrelevant klein ist.

Es steht ferner nicht zu befürchten, dass von der Anlage sonstige Gefahren i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2. Halbsatz BImSchG ausgehen werden.

Die Anlage zur Herstellung von Kunststoffadditiven bildet keinen Betriebsbereich am Standort Chemiepark Knapsack und fällt nicht in den Anwendungsbereich der StörfallV. Jedoch wurde im Rahmen der Planung ein Sicherheitskonzept für die Anlage erstellt.

Dem Antrag wurde diesbezüglich ein Sicherheitskonzept beigelegt.

Es bestehen ferner keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass durch den Betrieb der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen durch Schadstoffeinträge in den Boden hervorgerufen werden.

Angesichts der Geringfügigkeit der von der Anlage ausgehenden Emissionen spricht nichts für die Freisetzung von klimarelevanten Gasen, eine Verstärkung des Treibhauseffektes, eine Vergrößerung des Ozonlochs oder eine Zerstörung der Ozonschicht.

Aus den vorstehenden Gründen kann ferner eine Beeinträchtigung der übrigen in §§ 1 BImSchG, 1a der 9. BImSchV aufgeführten Schutzgüter durch Luftverunreinigungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Schließlich ist auch nicht davon auszugehen, dass von der geplanten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Geräuschen auf die in §§ 1 BImSchG, 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter ausgehen.

Das folgt aus dem Ergebnis der schalltechnischen Prognose. Die prognostizierten anteiligen Immissionspegel liegen um mindestens 10 dB(A) tagsüber und nachts unter

den durch die Bezirksregierung Köln für die Tag- und Nachtzeit festgelegten Immissionsrichtwerten; somit sind beim Betrieb der Anlage zur Herstellung von Kunststoffadditiven keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu besorgen.

Nach Ziffer 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm darf die Genehmigung dann nicht versagt werden, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

Nach dem Ergebnis des durchgeführten Genehmigungsverfahrens steht ferner zur Überzeugung der Genehmigungsbehörde fest, dass von dem geplanten Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden.

2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Die im Genehmigungsverfahren durchgeführten Prüfungen haben ergeben, dass dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG festgelegten Vorsorgegrundsatz in ausreichendem Maße Genüge getan ist.

Die Emissionen der Abgasreinigungsanlage sind nach Umsetzung des Vorhabens durch eine Messstelle unter Aufsicht des Immissionsschutzbeauftragten regelmäßig (alle 3 Jahre) auf Einhaltung der beantragten Emissionskonzentrationen zu überprüfen.

Die Antragstellerin hat in den Antragsunterlagen darlegt, die Grenzwerte der TA Luft einzuhalten. Die dazu zu errichtende Abluftbehandlungsanlage entspricht dem Stand der Technik.

Gemäß Nr. 5.2 TA Luft enthalten die Vorschriften

- Emissionswerte, deren Überschreiten nach dem Stand der Technik vermeidbar ist,
 - emissionsbegrenzende Anforderungen, die dem Stand der Technik entsprechen,
- und

- sonstige Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen.

Diese Anforderungen werden – soweit sie auf die Anlage zur Herstellung von Kunststoffadditiven anzuwenden sind – eingehalten.

Bzgl. der von der Anlage verursachten Geräuschemissionen ist nach Erreichen eines ungestörten Betriebs durch eine Messstelle zu ermitteln, ob die im Genehmigungsbescheid festgelegten Werte an den Immissionsaufpunkten zur Tag- und Nachtzeit nicht überschreiten werden. Auf Grund einwirkender Fremdgeräusche an den Immissionsaufpunkten ist eine messtechnische Überprüfung jedoch nicht möglich, die Geräuschemissionen der Anlage sind durch Schallemissionsmessungen an den lärmrelevanten Anlagenteilen und anschließender Schallausbreitungsberechnung zu ermittelt. Dabei werden die Vorgaben der TA Lärm beachtet.

3 Abfallvermeidung und -verwertung, Abfallentsorgung

Es bestehen keine Anhaltspunkte für die Annahme, durch die Errichtung oder den Betrieb der Anlage zur Herstellung von Kunststoffadditiven werde gegen die Grundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG verstoßen.

Die anfallenden Abfälle werden vornehmlich einer thermischen Behandlung unterzogen.

4. Wasserrecht:

Bezüglich des Antrages gemäß §59 Abs. 2 WHG auf Freistellung von der Genehmigungsbedürftigkeit nach §59 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 58 Abs. 1 WHG für betriebsbedingte Abwässer wurde das zuständige Dezernat 54 im Verfahren beteiligt. Von hier wurden gegen den Antrag auf Freistellung keine Bedenken erhoben. Unter der Ziffer 3 wurde jedoch eine Nebenbestimmung aufgenommen.

5. Abwärmenutzung

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die verwendeten Energien werden effizient genutzt, so werden beheizte bzw. gekühlte Apparate und Rohrleitungen entsprechend isoliert, MSR-Einrichtungen zur bedarfsgerechten Regelung eingesetzt, PLT-Einrichtungen zur bedarfsgerechten Temperaturregelung verwendet, Verfahrensparameter des Prozesses optimal ausgelegt und eingesetzt.

6. Betriebliche Nachsorgepflichten

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

In den Antragsunterlagen ist dargestellt, dass und wie die Betreiberin dieser betrieblichen Nachsorgepflicht nachkommen wird.

Sollten im Übrigen zum Zeitpunkt der Stilllegung andere Rechtsvorschriften anzuwenden sein oder bessere technische Möglichkeiten zur Erfüllung der Betreiberpflichten nach Betriebseinstellung bestehen, so werden diese in Absprache mit den zuständigen Behörden zur Anwendung kommen.

7. Belange des Arbeitsschutzes

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Überprüfungen steht zur Überzeugung der Genehmigungsbehörde fest, dass die Einhaltung der Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Nr. 2 BImSchG) sichergestellt ist.

Gegen die Erteilung der Genehmigung, mit der darin eingeschlossenen Erlaubnis nach §18 Betriebssicherheitsverordnung für Geb. 5511 (Monomerlager) ergibt die diesbezügliche Überprüfung durch das Dezernat 55, dass bei antragsgemäßer Errichtung keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Besondere Nebenbestimmungen wurden keine vorgeschlagen.

7. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften

Der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zur Herstellung von Kunststoffadditiven werden nach dem Ergebnis der bisherigen Überprüfungen auch keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Insbesondere die Vorschriften des Baurechts, des Planungsrechts, des Wasserrechts und des Abfallrechts wurden von den Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde überprüft.

Sämtliche Vorschriften wurden von den Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde überprüft. Darüber hinaus werden keine weiteren öffentlich-rechtlichen Vorschriften durch das Vorhaben berührt.

Die Genehmigungsbehörde ist zu dem Ergebnis gekommen, dass keine Vorschrift dem Vorhaben entgegensteht und die Genehmigung somit erteilt werden kann.

8. Eigentumsbeeinträchtigung

Da die Anlage in jeder Hinsicht den Anforderungen des BImSchG und den anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften bzw. den aufgrund der Konzentrationswirkung zu beachtenden Vorschriften entspricht, sind die mit ihrer Errichtung und ihrem Betrieb

verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen dem Bereich des hinnehmbaren Restrisikos zuzuordnen.

Eine in rechtlicher Hinsicht zu beachtende Beeinträchtigung des Eigentums ist deshalb ausgeschlossen.

3. Teil:

Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

1. Der Bauherr hat der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 (Überwachungsbehörde), vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben der Anhang I der Baustellenverordnung (BaustellV) enthält.

- 1.2 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen.

- 1.3 Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der BR Köln, Dez. 53 als zuständige Behörde zur Einsichtnahme vorzulegen.

2. Baurecht:

- 2.1 Mit der Errichtung der Gebäude darf erst begonnen werden, wenn folgende geprüfte Nachweise für das jeweilige Gebäude bei der Bauaufsichtsbehörde vorliegen.
 - Nachweise über die Standsicherheit, die von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW aufgestellt oder geprüft sein muss.
 - Bescheinigung eines staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW, dass das Vorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht. Die Bescheinigung kann auch von einer Person gemäß Nr. 58.3 VV BauO NRW erstellt werden.
 - Bekanntgabe eines Brandschutzbeauftragten gemäß §54 Abs. 2 Nr. 18 BauO NRW gegenüber der Feuerwehr mit der Qualifikation der VdS oder vfdb Vorgaben.

- Bekanntgabe eines Fachbauleiters für den Brandschutz gemäß §54 Abs. 2 Nr. 17 BauO NRW gegenüber dem Bauaufsichtsamt, mit der Qualifikation eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für den baulichen Brandschutz. Die Aufgabe kann auch von einer Person gemäß Nr. 58.3 VV BauO NRW wahrgenommen werden.
Dieser Fachbauleiter hat darüber zu wachen, dass das genehmigte Brandschutzkonzept während der Errichtung des Sonderbaus beachtet und umgesetzt wird. Änderungen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung (Nr. 54,217 VV BauO NRW)
- 2.2 Der Baubeginn ist der Überwachungsbehörde sowie der Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen. Mit der Baubeginnanzeige ist ein verantwortlicher Bauleiter zu benennen.
- 2.3 Durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit ist spätestens zur Inbetriebnahme der Anlage nachzuweisen, dass die Ausführung den statischen Anforderungen entspricht.
- 2.4 Die Erdarbeiten und die Entsorgung des Bodenaushubs werden durch die Abfallbeauftragte überwacht. Bei organoleptischen Auffälligkeiten wird ein Gutachter zur weiteren Beurteilung eingeschaltet. Der Gutachter / die Gutachterin ist der unteren Bodenschutzbehörde zu benennen.
- 2.5 Anfallender Bauschutt und Bodenaushub ist von dem/der Gutachter/in zu beurteilen und in augenscheinlich belastetes und unbelastetes Material zu trennen. Darüber hinaus sind die anfallenden Abbruchmassen getrennt zu halten, soweit dies für ihre Verwertung erforderlich ist.
- 2.6 Evtl. bei Abbrucharbeiten bzw. Erdaushubarbeiten anfallendes kontaminiertes Bodenaushub- und/oder Bauschuttabbruchmaterial ist zu separieren und analysieren zu lassen. Das ggf. anfallende kontaminierte Bodenaushub- und/oder Bauschuttabbruchmaterial ist bis zum Abtransport gegen Niederschlagswasser geschützt zu lagern (z.B. durch Folien, in wasserdichten Containern).

- 2.7 Die Probenahme und die Analyse sind von einem zugelassenen Untersuchungsinstitut vornehmen zu lassen. Der Analysenumfang ist mit dem beauftragten Untersuchungsinstitut, ggf. mit einem/einer beauftragten Gutachter/in sowie mit dem Betreiber der möglichen Entsorgungsanlage abzustimmen.
- 2.8 Die Entsorgungswege des verunreinigten Bodens und des verunreinigten Bauschutts sind rechtzeitig vor dem Abtransport mit der unteren Abfallwirtschaftsbehörde abzustimmen.
- 2.9 Spätestens vier Wochen nach Abschluss der Erdarbeit ist der unteren Abfallwirtschaftsbehörde der schriftliche Bericht des/der Gutachters/in vorzulegen. Des Weiteren ist die ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der angefallenen Abfallfraktionen, d.h. Bodenaushub, Bauschutt etc. nachzuweisen. Darüber hinaus sind alle durchgeführten Vor-Ort-Untersuchungen (z.B. Rammkernsondierungen, Probenentnahme an Baugrubensohlen und -wänden) einschließlich durchgeführter Probenentnahme und Analytik zu dokumentieren.
- 2.10 Sollten bei den Erdarbeiten andere als die bisher bekannten Bodenverunreinigungen freigelegt werden, so ist die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde unverzüglich zwecks Festlegung weiterer Maßnahmen zu unterrichten.
- 2.11 Bei Bodenaushub, der nicht nachweislich die Vorsorgewerte gemäß Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV einhält, ist im Falle der nicht ordnungsgemäßen Entsorgung oder im Falle des Wiedereinbaus das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu besorgen (vergl. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBodSchV).
- 2.12 Zwecks Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung hat der Betreiber der Bezirksregierung Köln - Dezernat 52 - die im Rahmen der Bauphase angefallenen und extern entsorgten Abfälle nach Art (AVV-Code), Menge und

Entsorgungsweg (Firma, Adresse, Art der Entsorgung) tabellarisch nach Beendigung der Entsorgungsmaßnahmen mitzuteilen. Die der Bewertung der Schadstoffgehalte zu Grunde liegenden Analyseprotokolle sind der Mitteilung beizufügen.

3. Wasserrecht:

- 3.1 Eine Woche vor Inbetriebnahme der Anlage ist dem Dezernat 54 eine Kopie des abgeschlossenen privatrechtlichen Einleitvertrages zwischen der Firma HPF Innovations GmbH & Co-KG und der Abwasser-Gesellschaft Knapsack GmbH vorzulegen.

4. Immissionsschutz:

4.1 Lärm

- 4.1.1 Die von dieser Genehmigung erfasste Anlage ist schalltechnisch so zu betreiben, dass die von ihr ausgehenden Geräuschemissionen den zulässigen Immissionsrichtwert an den nachfolgend genannten Immissionspunkten (IP) jeweils um mindestens 6 dB(A) unterschreiten. Der zulässige Immissionsrichtwert wird wie folgt festgesetzt:

Immissionspunkt	Tag	Nacht
IP5 Firmenichstraße 5	60 dB(A)	45 dB(A)
IP Industriestr. 249	60 dB(A)	45 dB(A)
IP Industriestr. 236a	60 dB(A)	45 dB(A)

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr

- 4.1.2 Frühestens drei bis spätestens zwölf Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist durch ein im Gem. Runderlass „Messstellen Emissionen / Immissionen“ vom 06.01.1992 (MBI. NW S. 314 / SMBI. NW 7130) genanntes Institut feststellen zu lassen, ob die in der Nebenbestimmung Nr.4.1.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden. Die Bestimmung der Schalleistungspegel der Anlage und der hieraus zu berechnende Beurteilungspegel an den jeweiligen Immissionsaufpunkten hat nach Maßgabe der TA-Lärm vom 26.08.1998 zu erfolgen. Über das

Ergebnis ist ein Bericht zu erstellen, der den Vorgaben der Nr. 3.5 und 2.6 des Anhangs A der TA-Lärm vom 26.08.1998 entspricht. Der Bericht ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich zuzuleiten.

4.2 Emissionen

4.2.1 Luft

4.2.1.1 Emissionsbegrenzungen

4.2.1.1.1 Die nachstehend genannten Stoffe dürfen folgende Massenkonzentrationen in der Abluft der genannten Quelle nicht überschreiten.

Emissions- quelle	Stoff	Massen konzentration
QA201	Staub	20 mg/m ³
QA701	Org. Stoffe	50 mg/m ³
QA0701/	Staub	20 mg/m ³
QA0701/	Org. Stoffe Klasse 1	20 mg/m ³

Die festgelegten Massenkonzentrationen sind mit der Maßgabe verbunden, dass

- a) sämtliche Tagesmittelwerte die jeweils festgelegte Massenkonzentration und
- b) sämtliche Halbstundenmittelwerte das 2-fache der jeweils festgelegten Massenkonzentration nicht überschreiten.

Alle Werte beziehen sich auf den Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf sowie unverdünnt.

4.2.2.2 Einzelmessungen

4.2.2.2.1 Im Rahmen der wiederkehrenden Messungen ist spätestens bis 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage unter Aufsicht des Immissionsschutzbeauftragten feststellen zu lassen, ob die in der Nebenbestimmung Nr. 4.2.1.1.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.

Zur Durchführung der vorgeschriebenen Messungen sind vor Inbetriebnahme der Anlage nach Abstimmung mit der nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) der Ziffer 5.3.1 TA Luft entsprechende Messplätze und Probenahmestellen festzulegen und einzurichten.

Die Anforderungen unter Nr. 4.2.1.1.1 sind jedenfalls dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die unter Nr. 4.2.1.1.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen als Tagesmittelwert nicht überschreitet.

4.2.2.2.2 Die gemäß Nebenbestimmung 4.2.2.2.1 festgelegten Emissionsmessungen sind wiederkehrend nach Ablauf von jeweils drei Jahren durchführen zu lassen.

4.2.2.2.3 Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Ziffern 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft zu erfolgen.

4.2.2.2.4 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach den Nebenbestimmungen Nr. 4.2.2.2 gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen. Eine Ausfertigung des Berichtes ist der zuständigen Überwachungsbehörde unmittelbar nach Erstellung zuzusenden.

5. Brandschutz

- 5.1 Der brandschutztechnischen Beurteilung des o.g. Vorhabens lag ein Brandschutzkonzept von Herrn Bert Richartz, InfraServ GmbH & Co. KG, vom 09.08.2017 zugrunde. Die Empfehlungen und Anforderungen dieses Brandschutzkonzeptes werden in vollem Umfang zum Bestandteil der Genehmigung.

6. Abfallrecht

- 6.1 Für die anfallenden gefährlichen Abfälle sind Entsorgungsnachweise zu führen. Menge, Art, Ursprung, Bestimmung, Häufigkeit der Sammlung, Beförderungsart sowie Art der Entsorgung sind zu dokumentieren und mindestens für 3 Jahre aufzubewahren sowie der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

7. Bodenschutz

- 7.1 Maßnahmen, vor allem baulicher Art, dürfen den Untersuchungen, die im Rahmen der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes erfolgen, nicht entgegenstehen.

Dies betrifft insbesondere Maßnahmen, die

- die Auswahl bzw. Lage der Probenahmestellen,
 - deren Zugänglichkeit,
 - die technische Durchführung der Bohrungen,
 - die Entnahme der Proben und
 - die nachfolgende Analytik
- beeinträchtigen oder verhindern.

- 7.2 Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 5 (4) BImSchG eine Zustandserfassung von Boden und Grundwasser durch

qualifizierte Sachverständige durchzuführen und hierüber ein Bericht zu fertigen.

Der Bericht hat einen quantifizierten Vergleich zwischen dem Ausgangszustand gemäß Ausgangszustandsbericht und dem Zustand nach Betriebseinstellung zu enthalten. Daneben ist die Beurteilung, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung von Boden oder Grundwasser durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, vorzunehmen.

Wird eine erhebliche Verschmutzung festgestellt, so sind in dem Bericht der Sachverständigen Beseitigungsmöglichkeiten vorzuschlagen.

- 7.3 Das Untersuchungskonzept mit Stand vom 27.09.2018 ist mit den Anpassungen in den Nebenbestimmungen 7.2, 7.3, 7.4 und 7.5 umzusetzen.
- 7.4 Der Überwachungszeitraum für die Grundwasseruntersuchungen beträgt 2 Jahre.
- 7.5 Je nach Fließrichtung des Grundwassers sind 1 Grundwassermessstelle im Anstrom und 2 Grundwassermessstellen im Abstrom zu beproben.
- 7.6 Die Fristen für die Regelüberwachung des Grundwassers und des Bodens gelten ab Inbetriebnahme der Anlage.
- 7.7 Der Sachverständige für die Erkundung und Untersuchung von Boden und Grundwasser hat über die jeweilige Überwachungsmaßnahme einen umfassenden Bericht zu fertigen und diesen der zuständigen Überwachungsbehörde, Bezirksregierung Köln, spätestens drei Monate nach durchgeführter Probenahme vor Ort unmittelbar zuzusenden. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und zu bewerten. In den Jahren, in denen Überwachungsmaßnahmen an Boden und Grundwasser gern. vorstehenden Überwachungsturnusfestlegungen erfolgen, sind diese zeitlich so koordiniert durchzuführen, dass sie fristgerecht zusammengeführt in einem Bericht behandelt werden. In die Bewertung sind durch den Sachverständigen zu den Ergebnisse von und ein Vergleich mit bekannten Voruntersuchungen,

zum Beispiel des Ausgangszustandsberichtes und anderer Überwachungskampagnen an der Anlage, einzubeziehen.

- 7.8. Der auf Basis des in den Antragsunterlagen enthaltenen AZB-Konzeptes erstellte Ausgangszustandsbericht ist der Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage in vierfacher Ausfertigung vorzulegen.
- 7.9 Sofern für die abschließende Prüfung des Ausgangszustandsberichts noch Änderungen/Ergänzungen erforderlich sind, müssen diese innerhalb einer angemessenen, von der Behörde vorgegebenen Frist vorgelegt werden. Der entsprechend geänderte/ergänzte und von der Genehmigungsbehörde freigegebene AZB ist den Antragsunterlagen beizufügen.
- 7.10 Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, bei denen gefährliche Stoffe in das Gewässer, den Boden oder die Kanalisation gelangt sind oder dies erwarten lassen, sind unverzüglich der Bezirksregierung Köln (Dezernat 53) zu melden. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.

8. Wartung

- 8.1 Die in der geänderten Anlage durchgeführten Wartungsarbeiten sind wie im Antrag beschrieben durchzuführen und zu dokumentieren. Auf Verlangen ist der Überwachungsbehörde diese Dokumentation nachzuweisen.

9. Natur- und Artenschutz

- 9.1 Zur Vermeidung des Tötungs- und Verletzungsrisikos einzelner Tiere der streng geschützten Zauneidechse nach § 44 ff. BNatSchG ist die beantragte Baufläche in der Aktivitätsperiode der Art unmittelbar vor Beginn von Arbeiten (Baufeldfreimachung u.a.) auf Vorkommen hin zu untersuchen. Gefundene Tiere sind unmittelbar in angrenzende, geeignete Bereiche des Chemieparks umzusetzen. Da das Wiedereinwandern von Tieren nur mit erhöhtem

Aufwand und auch dann nicht vollständig verhindert werden kann, sollten die Geländeuntersuchungen regelmäßig solange erfolgen, bis eine Lebensraumeignung durch die Bautätigkeiten auszuschließen ist.

Hinweise:

Der Einbau von Recyclingmaterialien bedarf gem. Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz IV - 3 - 953-26308 - IV - 8 - 1573 - 30052 - u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr - VI A 3 - 32-40/45 - v. 9.10.2001 „Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) im Straßen- und Erdbau“ einer wasserrechtlichen Genehmigung, die bei der Bezirksregierung Köln –Dezernat 54 - zu beantragen ist.

2. Sollte eine vorübergehende Zwischenlagerung (> 72 Stunden) von gemäß AVV als gefährlich einzustufenden Abfällen während der Bauphase auf dem Betriebsgelände erforderlich sein, so hat die Lagerung ordnungsgemäß zu erfolgen.

Die Zwischenlagerung ist ordnungsgemäß, wenn verschiedene bzw. unterschiedlich stark belastete Abfälle getrennt voneinander gelagert werden, die Zwischenlagerung nur auf einer befestigten (asphaltierten/betonierten) Fläche ohne Bodeneinläufe, auf einer resistenten und flüssigkeitsdichten Folie oder in wasserdichten Containern erfolgt und eine Beaufschlagung der zwischengelagerten Abfälle mit Niederschlagswasser ausgeschlossen ist (z.B. auch durch Folienabdeckung).

3. Ob es sich im Einzelfall bei der Entsorgung der tatsächlich angefallenen Abfälle um eine stoffliche Verwertung, eine energetische Verwertung bzw. um eine Beseitigung handelt, kann nur in einer abfall- und verfahrensspezifischen Einzelfallprüfung nach den Vorgaben des KrWG entschieden werden.

4. Teil Verwaltungsrecht

I. Kostenentscheidung:

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Festsetzung der Verwaltungskosten:

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

II. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Köln, den 12.04.2019

Im Auftrag

gez. Baulig